

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00128 vom 22. November 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00128

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00128 du 22 novembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00128 del 22 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit am 4. September 2023 unterzeichnetem Kostenvoranschlag der Y.____ AG liess der 1968 geborene X.____ bei der Invalidenversicherung die Übernahme der Kosten für den Umbau eines Motorfahrzeuges vom Typ Mini Cooper Works 2021 beantragen (Urk. 6/1-4). Nach Einholen der Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte (SAHB) vom 26. September 2023 (Urk. 6/11) stellte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten in Aussicht, dass sie an die invaliditätsbedingten Änderungen am Fahrzeug einen Beitrag von Fr. 2'733.55 zu leisten gedenke (Urk. 6/13). Mit Einwand vom 9. November 2023 ersuchte der Versicherte um Übernahme der gesamten Änderungskosten im Betrag von Fr. 4'401.65 sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Neuanschaffung des Fahrzeugs (Urk. 6/14 ; Einwand ergänzungen , Urk. 6/15-20) , worauf die IV-Stelle den Vorbescheid am 21. November 2023 in Wiedererwägung zog, und wiederum die Übernahme eines Kostenbeitrags von Fr. 2'733.55 in Aussicht stellte (Urk. 6/21). Nachdem der Versicherte hiergegen Beschwerde erhoben hatte, auf welche das Sozial - versicherungsg ericht mit Verfügung vom 14. Dezember 2023 im Prozess Nr. IV.2023.00669 nicht eingetreten war (Urk. 6/26) , sprach ihm die IV-Stelle mit Verfügung vom 19. Januar 2024 den Beitrag von Fr. 2'733.55 für die invalidi tätsbedingte n Änderungen an seinem Fahrzeug vom Typ Mini Cooper Works 2021 zu (Urk. 6/28 = Urk. 2).

E. 2

Gegen die Verfügung vom 19. Januar 2024 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 16. Februar 2024 Beschwerde

(Urk. 1) und beantragt e sinngemäss die Vergütung der Gesamtkosten für den Fahrzeugumbau , eine Abgeltung der invaliditäts bedingten Mehrkosten des neu en Fahrzeugs sowie einen Beitrag an die Leasingkosten desselben (S. 12 Ziff. 3). In prozessualer Hinsicht ersuchte er sinn - gemäss um unentgeltliche Prozessführung (S. 14). Mit Beschwerdeantwort vom 20. März 2024 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer am 22. März 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Am 5. November 2024 reichte die Beschwerdegegnerin weitere Akten nach (Urk. 9). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.